

Satzung der Refugee Law Clinic Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Refugee Law Clinic Berlin“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung insbesondere von Asylsuchenden, Geflüchteten und Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bei administrativen, rechtlichen und sonstigen Fragen und Herausforderungen in Deutschland. Zugleich soll Studierenden der Rechtswissenschaften und anderer Fächer die Möglichkeit geboten werden, durch die Arbeit an realen Lebenssachverhalten ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse auch in einem praktischen Zusammenhang anzuwenden. Gefördert werden soll damit der gesellschaftliche Zusammenhalt, eine praxisnahe juristische Ausbildung sowie das Betreuungsangebot zugunsten von Ausländer*innen und Asylsuchenden in Berlin und Umgebung.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Bereitstellung der sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen von administrativen, rechtsberatenden und sonstigen kostenfreien Leistungen zugunsten von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, Geflüchteten und Asylsuchenden und der entsprechenden Ausbildung bzw. Qualifizierung von Studierenden unter Wahrung der Maßgabe von § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz; im Einzelnen wird er u.a. verwirklicht durch die Begleitung von Asylsuchenden und Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bei Behördengängen und vergleichbaren Notwendigkeiten, durch das Anbieten von rechtlichen und fachlichen Beratungsdiensten durch Studierende, mit dem Ziel der Vermittlung von relevanten Kenntnissen und Kompetenzen rund um den Themenkomplex Migration, durch die Kooperation mit und die Unterstützung von bestehenden karitativen und rechtsberatenden Organisationen, Institutionen und Vereinen bzw. natürlichen und juristischen Personen aus dem Bereich des Rechts sowie durch die eventuelle Zusammenarbeit und Kooperation mit ortsansässigen Universitäten bzw. insbesondere mit ihren rechtswissenschaftlichen Fakultäten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; in erster Linie verfolgt er nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3a) Der Verein orientiert seine Tätigkeit sowie seine interne Struktur an den Grundsätzen von

Chancengleichheit, Inklusion und Antidiskriminierung. Er ergreift geeignete Maßnahmen um sicher zu stellen, dass

1. von rassistischer Diskriminierung betroffene Menschen (Menschen mit persönlicher oder familiärer Flucht- oder Migrationserfahrung; Black People; Indigenous People and People of Color (BIPoC); auf Grund ihrer Religion diskriminierter Menschen),
2. von geschlechterspezifischer und sexueller Diskriminierung betroffene Menschen (LGBTQIA*; Frauen), und
3. von anderen Formen der Diskriminierung betroffene Menschen

gleichberechtigt an seiner Gestaltung mitwirken. In den Arbeitsgruppen des Vereins sollen die in S. 2 N. 1 und 2 genannten Personengruppen gemeinsam die Mehrheit bilden.

(4) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Entsprechend der Haushaltslage können Ehrenamtlichen angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden; hierüber beschließt der Vorstand. Die Vergütung einer über eine ehrenamtliche Tätigkeit hinausgehende Fremdleistung bleibt hiervon unberührt. Der Vorstand kann seine Tätigkeit gegen angemessene Vergütung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, ggf. nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausüben. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist in Textform gemäß § 126b BGB vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Ein Mitglied kann

- a) aufgrund einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen,
 - b) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist, oder
 - c) aus sonstigem wichtigen Grund
- aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von 25% der Mitglieder die Mitgliederversammlung. Im Fall von Abs. 3 lit. b kann auch der Vorstand den Ausschluss einstimmig beschließen; über durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossene Mitglieder ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Dem auszuschließenden Vereinsmitglied muss die Absicht in jedem Fall mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Erklärungen des Vereins gelten gegenüber dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein gegenüber angegebene (auch elektronische) Kontaktadresse versendet wurde.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Passive Fördermitgliedschaft

- (1) Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft.
- (2) Passive Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages der passiven Fördermitgliedschaft wird von jedem passiven Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten.
- (4) In allen anderen Punkten entspricht die passive Fördermitgliedschaft den Bestimmungen der Mitgliedschaft.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 8 bis § 10 der Satzung) und
- b) die Mitgliederversammlung (§ 11 bis § 15 der Satzung).

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und höchstens 10 Mitgliedern.
 - a) zwei Co-Vorsitzenden

b) dem*der Kassenwart*in

c) weitere Vorstandsmitglieder

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3) Sollte die Mitgliederversammlung einen Vorstand mit weniger als 10 Mitgliedern gewählt haben, so kann der Vorstand im Laufe seiner Amtszeit so viele Ersatzmitglieder aus den Reihen der Vereinsmitglieder in den Vorstand wählen, bis dieser aus 10 Mitgliedern besteht.

(4) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern nach den Absätzen 2 und 3 gilt § 3 Absatz 3a Satz 1 und 3 entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Leiter*in der Vorstandssitzung.

(2) Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des Vorstands. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in Textform gemäß § 126b BGB oder fernmündlich gefasst werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied, nicht aber ein passives Fördermitglied – eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.

b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem*r der Co-Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine*n Leiter*in.

(2) Das Protokoll wird von einem*r zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer*in geführt.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der*die Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, insoweit dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der*die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 75% der Mitglieder notwendig und eine absolute Mehrheit erforderlich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom*von der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des*der Versammlungsleiters*in und des*der Protokollführers*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelne Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Geschlechterdemokratie

(1) (Allgemeines Vorgehen, Privatsphäre)

Schatzmeister*in, Co-Vorsitzende und weitere Vorstandsmitglieder werden in dieser Reihenfolge in separaten geheimen Wahlvorgängen gewählt. Kandidat*innen geben im Rahmen ihrer Vorstellung oder durch Benachrichtigung der Wahlkommission an, ob sie sich einer der Gruppen nach § 3 Abs. 3a Satz 2 Nr. 1 oder 2 oder beiden Gruppen zugehörig fühlen. Die Abstimmung erfolgt jeweils mit einem gemeinsamen Stimmzettel, auf dem allein die Namen der Kandidat*innen genannt sind. Jedes Mitglied hat je Wahlgang so viele Stimmen, wie Positionen vergeben werden.

(2) (Schatzmeister*in)

Mitglieder, die sich einer der Gruppen nach § 3 Abs. 3a Satz 2 Nr. 1 oder 2 oder beiden Gruppen

zugehörig fühlen, stellen den*ie Schatzmeister*in, sofern sich zumindest ein entsprechendes Mitglied zur Wahl stellt.

(3) (Co-Vorsitz)

Mitglieder, die sich einer der Gruppen nach § 3 Abs. 3a Satz 2 Nr. 1 oder 2 oder beiden Gruppen zugehörig fühlen, stellen mindestens eine*n Co-Vorsitzende*n. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Platz nach Abs. 5 freigegeben wird.

(4) (Gesamtzusammensetzung – insb. für “Beisitzer*innen”)

Die weiteren Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 lit. c sind unter Berücksichtigung dieses Absatzes derart zu besetzen, dass sie gemeinsam die höchstmögliche Anzahl abgegebener Stimmen auf sich vereinigen. Mitglieder, die sich der Gruppe der Menschen nach § 3 Abs. 3a Satz 2 Nr. 1 zugehörig fühlen, stellen insgesamt mindestens drei Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 lit. a bis c. Gleiches gilt für Menschen, die sich der Gruppe der Menschen nach § 3 Abs. 3a Satz 2 Nr. 2 zugehörig fühlen. Mitglieder, die sich beiden Gruppen zugehörig fühlen, werden nur nach Satz 2 oder nur nach Satz 3 berücksichtigt. Mitglieder nach Satz 2 und Satz 3 stellen insgesamt mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied nach § 10 Abs. 1 lit. a bis c. Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, insoweit Plätze nach Abs. 5 freigegeben werden.

(5) (Freigabeverfahren)

Stellen sich nicht die nach Abs. 3 und 4 mindestens erforderlichen Mitglieder (Kontingente) zur Wahl, wirbt die Wahlkommission vor der Abstimmung gezielt um Kandidat*innen. Bleibt dies erfolglos, können alle anwesenden Mitglieder, die berechtigte wären, einen nicht besetzbaren Platz eines bestimmten Kontingentes einzunehmen, gemeinsam den Platz freigegeben. Ist kein entsprechendes Mitglied anwesend, kann die Mitgliederversammlung den Platz freigegeben. Ein erstmalig freigegebener Platz aus dem Kontingent nach Abs. 4 Satz 2 fällt zunächst dem Kontingent nach Abs. 4 Satz 3 zu; entsprechendes gilt für einen Platz aus dem Kontingent nach Abs. 4 Satz 3. Auf einen erneut freigegebenen Platz aus den Kontingenten nach Abs. 4 S. 1 oder 2 sowie auf einen erstmalig freigegebenen Platz nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 5 finden die Vorgaben aus Abs. 3 und 4 keine Anwendung.

(6) Stimmgleichheit

Wenn wegen Stimmgleichheit eine eindeutige Verteilung der Vorstandssitze nach Abs. 1 bis 5 nicht möglich ist, findet eine Stichwahl nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 S. 3 und 4 nur zwischen den Personen statt, die im Wahlgang nach den Maßgaben der Abs. 1 bis 5 sowie des § 3 Abs. 3a die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben. Dies kann beliebig oft wiederholt werden. Führt eine Abstimmung über eine Freigabe i.S.d. Abs. 5 zu Stimmgleichheit, ist die Freigabe abgelehnt.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der*die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des

Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder gemäß § 37 BGB wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Co-Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Justus-Liebig Universität Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Refugee Law Clinic Gießen oder für vergleichbare Zwecke zu verwenden hat.